

Vereinbarung über Hotelzimmerkontingente für Kongresse und B2B-Veranstaltungen

Das MICE-Geschäft hat einen bedeutenden Anteil an den touristischen Übernachtungen in Hamburg. Die Wertschöpfung entfällt dabei nicht nur auf das Übernachtungsgewerbe selbst, sondern auch auf den Einzelhandel sowie die Bereiche Kultur und Freizeit.

Der MICE-Sektor hat erhebliche Potenziale für den Standort Hamburg und die ansässige Hotellerie. Um diese bestmöglich zu nutzen, hat eine Taskforce – bestehend aus Partnern aus der Hamburger Hotellerie, dem Hamburg Convention Bureau (HCB), der Hamburg Messe und Congress GmbH (HMC) sowie lokalen Professional Congress Organizers (PCOs) – eine Vereinbarung geschaffen, die dem Standort Hamburg die Akquise von Kongresse und B2B-Veranstaltungen erleichtern soll.

Diese Vereinbarung soll insbesondere dem HCB, den Veranstaltern und den PCOs / Agenturen eine schnellere und einfachere Beschaffung von Zimmerkontingenten bei der örtlichen Hotellerie ermöglichen, um besucherstarke Kongresse und B2B-Veranstaltungen für Hamburg zu gewinnen. Durch sie werden die Chancen bei Ausschreibungen für Kongresse und B2B-Veranstaltungen erhöht und potentiell die Anzahl von Gästen in Hamburg und die damit einhergehenden Effekte gesteigert. Mit der Vereinbarung gehen wir einen weiteren Schritt, Hamburg gezielt durch eine kraftvolle und fokussierte Akquise als MICE-Destination zu entwickeln und im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Die Vereinbarung wird geschlossen zwischen

Hotel

Firmierung

Straße

PLZ & Ort

- nachstehend Hotel genannt -

und

Hamburg Tourismus GmbH | Hamburg Convention Bureau
Wexstraße 7
20355 Hamburg
- nachstehend HCB genannt -

anlässlich der Bereitstellung von Zimmerkontingenten
für Bewerbungen und Anfragen von Kongressen und B2B-Versanltungen.

Die Vertragsparteien treffen sodann die folgende Vereinbarung:

1. Hotelzimmerkontingent

Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf feste Zimmerkontingente und betrifft Kongresse und B2B-Veranstaltungen - Bewerbungen / Anfragen mit einem **Bedarf von 800 bis zu 5.000 Zimmern**. Bei einem Bedarf von über 5.000 Zimmern kann das HCB bei dem Hotel individuelle Kontingente abfragen.

- **Hotels mit bis zu 100 Zimmern garantieren, mindestens 30 Zimmer und stellen diese pauschal zur Verfügung.**
- **Hotels mit 101 bis zu 400 Zimmern garantieren, ein Kontingent von mindestens 30% ihres gesamten Zimmerbestands und stellen diese pauschal zur Verfügung.**
- **Hotels ab 401 Zimmern garantieren, ein Kontingent von mindestens 20% ihres gesamten Zimmerbestands und stellen diese pauschal zur Verfügung.**

Teilen Sie uns bitte mit:

- wie viele Zimmer Ihr Hotel insgesamt hat: _____
- wie viele Zimmer diese Vereinbarung für Ihr Hotel bedeutet: _____

Die Zimmerkontingente werden für den Veranstaltungszeitraum entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung ohne Mindestaufenthalt zur Verfügung gestellt.

Die Verpflichtung des Hotels zur Verfügungsstellung der oben genannten Kontingente besteht auch gegenüber dem jeweiligen Veranstalter und gegenüber einem von dem Veranstalter ggf. beauftragten PCO / Agentur (echter Vertrag zugunsten Dritter, § 328 Absatz 1 BGB), dem die Zimmerkontingente vom HCB angeboten worden sind.

Dem Hotel steht es frei, mehr Zimmer in der Verhandlungsphase mit dem PCO / der Agentur oder Veranstalter anzubieten. Je höher das angebotene Zimmerkontingent ist, desto größer sind grundsätzlich die Chancen auf einen anschließenden Vertragsabschluss.

2. Verfallfrist

Das HCB ist berechtigt, dem Veranstalter oder dem / der beauftragten PCO / Agentur für jede Bewerbung / Anfrage die in Ziffer 1. genannten Zimmerkontingente bis zu 18 Monate vor Kongressbeginn pauschal anzubieten.

Nach Ablauf der Frist von 18 Monaten vor Veranstaltungsbeginn gehen die Zimmerkontingente automatisch in den freien Verkauf. D.h. nach Ablauf der vorgenannten Frist besteht kein Anspruch des Veranstalters / des PCO / der Agentur mehr auf die Kontingente.

Für kurzfristige Bewerbungen / Anfragen mit einer Laufzeit von weniger als 18 Monaten kann ein Zimmerkontingent separat beim Hotel angefragt werden.

3. Preisspanne

Zur optimalen Präsentation der Destination möchte das HCB Bewerbungs- / Angebotsunterlagen für Kongresse und B2B-Veranstaltungen eine Preisspanne nach Hotelkategorie und der Entfernung zum CCH sowie zum Hauptbahnhof angeben.

Die Preisspanne des Hotels während Kongresszeiträumen für das Jahr 2025 beträgt:

von EUR _____ bis EUR _____ .

Die Preisspanne des Hotels während Kongresszeiträumen für das Jahr 2026 beträgt:

von EUR _____ bis EUR _____ .

Die Preise gelten pro Zimmer und Nacht für 1 Person und beziehen sich auf eine Standard-Zimmerkategorie, inklusive Frühstück und Mehrwertsteuer und ohne Kultur- und Tourismustaxe (KTT).

Die Preise verstehen sich **inklusive einer Kommission in Höhe von mindestens 10%** zugunsten des / der beauftragten PCO / Agentur, die bei Vertragsabschluss mit dem Hotel individuell vereinbart wird. Die Kommission errechnet sich aus dem Nettopreis exklusive Frühstück und KTT und zuzüglich Mehrwertsteuer.

Der endgültige Preis sowie alle weiteren Vertragsdetails werden beim konkreten Vertragsabschluss durch einen individuellen Hotelvertrag zwischen dem Veranstalter oder des / der beauftragten PCO / Agentur, mit dem Hotel vereinbart. Dies gilt auch für Freizimmer und die Anzahlungsbedingungen.

Die Preisspanne wird jährlich vom HCB bei dem Hotel abgefragt. Es gilt jeweils die Preisspanne, die das Hotel dem HCB auf die Abfrage hin schriftlich mitteilt.

4. Ausnahmen

Die oben genannten Bestimmungen gelten nicht während folgender Veranstaltungen:

B2B:

- SMM
- Aircraft Interiors Expo
- WindEnergy
- OMR

Leisure:

- Hafengeburtstag
- Marathon
- Cyclassics

5. Stornobedingungen

Das Hotel verpflichtet sich, bei einem konkreten Vertragsabschluss dem Veranstalter oder dem / der beauftragten PCO / Agentur das Recht einzuräumen, bis zu 100% des in Ziffer 1. genannten Zimmerkontingents kostenfrei bis 3 Monate vor Kongressbeginn zu stornieren. Ziffer 1., letzter Absatz gilt entsprechend.

Stornierungsbedingungen für den Zeitraum ab 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn werden im Rahmen des konkreten Vertragsabschlusses zwischen dem Hotel und dem Veranstalter oder beauftragten PCO / Agentur vereinbart.

6. Vorgehensweise

- a) Das HCB verpflichtet sich, Veranstaltern / PCOs / Agenturen Hotelpartner zu empfehlen, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben.
- b) Bei Kongressen / B2B-Versanstaltungen bietet das HCB dem Veranstalter / PCO / Agentur pauschal alle mit den Hotels vereinbarten Zimmerkontingente (vgl. Ziffer 1.) an. Dies gilt auch dann, wenn die anzubietenden Zimmerkontingente den tatsächlichen Bedarf übersteigen. Damit ist gewährleistet, dass alle beteiligten Hotels teilnehmen können.
- c) Sobald das HCB die Zimmerkontingente dem Veranstalter / PCO / Agentur anbietet, informiert es alle teilnehmenden Hotels vorab über das Datum, den Ort und – soweit möglich – über die Historie der Veranstaltung.
- d) Sobald Hamburg den Zuschlag bekommt und der Veranstalter entschieden hat, ob das Hotelmanagement von einem / einer beauftragten PCO / Agentur oder intern durchgeführt werden soll, wird das HCB das Hotel über die Ansprechpartner informieren. Dies wird bis spätestens 18 Monate vor Kongressbeginn erfolgen, ansonsten gehen die Zimmerkontingente automatisch zurück in den freien Verkauf (vgl. Ziffer 2.).
- e) Sofern möglich, wird das HCB und/oder der Veranstalter / PCO / Agentur den Hotels den konkreten Zimmerbedarf schnellstmöglich mitteilen.
- f) Die Entscheidung darüber, mit welchen Hotels Beherbergungsverträge abgeschlossen werden und wie viele Zimmer gebucht werden, liegt bei dem Veranstalter bzw. dem / der beauftragten PCO / Agentur. Wenn mit dem Hotel kein Beherbergungsvertrag geschlossen wird und/oder weniger Zimmer als im Kontingent enthalten gebucht werden, bestehen keine Ansprüche des Hotels gegenüber dem HCB und/ oder dem Veranstalter und/oder dem / der beauftragten PCO / Agentur.

7. Informationen

Folgende Informationen ergeben sich aus dem vom Hotel auszufüllenden **Datenblatt** zu dieser Vereinbarung:

Informationen über das Hotel:

- Allgemeine Kontaktdaten und Internetseite
- Gesamtzahl der Zimmer
- Kategorisierung nach DEHOGA – Ja / Nein / welche
- Eigene Kategorisierung – welche
- Entfernung in km (Wegstrecke) zum CCH -Congress Centrum Hamburg und zum Hauptbahnhof
- ÖPNV-Verbindung zum CCH – Congress Center Hamburg und zum Hauptbahnhof (Zeit & direkte Verbindung bzw. mit wie vielen Umstiegen)

Kontaktperson(en) im Hotel:

- Name und Kontaktdaten des General Manager / Hotel Manager (Informationen nur für das HCB)
- Name und Kontaktdaten der Ansprechpartner für diese Vereinbarung und die Weiterleitung der Zimmerkontingente

Wenn sich die Inhalte des **Datenblattes** ändern, ist das Hotel verpflichtet, dem HCB unverzüglich ein entsprechend geändertes **Datenblatt** zu übersenden.

Das Hotel erteilt dem HCB die Erlaubnis, die Kontaktdaten der im **Datenblatt** genannten Personen (mit Ausnahme des General Manager) an Dritte weiterzugeben.

8. Gültigkeit der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner wirksam. Die Personen, die die Vereinbarung unterzeichnen, erklären hierzu im Außenverhältnis berechtigt zu sein.

Diese Vereinbarung kann von jeder Partei jederzeit fristlos gekündigt werden. Eine Kündigung hat jedoch keine Auswirkungen auf zuvor bereits seitens des HCB im Rahmen einer Kongress- / B2B-Veranstaltung – Bewerbung / Anfrage angebotenen Zimmerkontingente, wenn dieses Angebot dem Hotel gem. Ziffer 6. lit. c) angezeigt wurde („Angebotene Kontingente“). Hinsichtlich der angebotenen Kontingente bleibt das Hotel zur Einhaltung der Inhalte dieser Vereinbarung auch über die Kündigung hinaus verpflichtet.

9. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles Erforderliche unternommen wird, um die Teilnichtigkeit zu beheben bzw. die Lücke auszufüllen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene, rechtlich zulässige Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie die Teilnichtigkeit oder Lücke bedacht hätten.

Gerichtsstand ist Hamburg.

Für das HCB:

Michael Otremba,
Geschäftsführer
Hamburg Tourismus GmbH

Für das Hotel:

Name, Position, Unterschrift

oder:

qualifizierte elektronische Signatur

i.V Nina Lenz
Head of Conventions / HCB
Hamburg Toursimus GmbH

Datum: 01.02.2025

Datum